

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.02.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 - Teil 1 für das Gebiet westlich der Straße "Am Ehrenmal" und des "Eschenweges", östlich der Straße "Am Eschenhof" und des "Elisenweges", nördlich des "Steindamms" - Teilgeltungsbereich 1a "Steindamm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Gemeinde Itzstedt, den

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.03.2007.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung" am 16.06.2007 erfolgt.
- Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am 26.06.2007 durchgeführt

Die nach § 13a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde nach § 13a (2) 1 i.V.m. § 13 (2) 1 BauGB verzichtet.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2012 bis zum 22.11.2012 während der Dienstsstunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der "Segeberger Zeitung" am 11.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.02.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.02.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

	Bürgermeister
9.	Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.
	Norderstedt, den
10.	Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
	Gemeinde Itzstedt, den

Bürgermeister

Bürgermeister

TEIL B - TEXT

- 1. Allgemeines
- 1.1 Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 600 m², pro Doppelhaushälfte mindestens 300 m² zu betragen.
 (§ 9 (1) 3 BauGB)
- 1.2 Pro Wohngebäude als Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
 (§ 9 (1) 6 BauGB)
- 1.3 Pro Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen. (§ 9 (1) 4 BauGB)
- 1.4 Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf maximal 9,0 m, gemessen vom Straßenniveau des zum jeweiligen Grundstück gehörenden Straßenabschnittes, betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
- 1.5 Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN

Geltungsbereich

Frogengröhler

Fro

SATZUNG DER GEMEINDE

ITZSTEDT

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - TEIL 1

FÜR DAS GEBIET

westlich der Straße "Am Ehrenmal"
und des "Eschenweges",
östlich der Straße "Am Eschenhof"
und des "Elisenweges",
nördlich des "Steindamms"

TEILGELTUNGSBEREICH 1a "Steindamm"

Frühzeitige Öffentlichkeits- beteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behörden- beteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behörden- beteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Satzungs- beschluss (§ 10 BauGB)	Genehmigung (§ 6 BauGB)
•	•	•	•	•	



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL WICKELSTRASSE 9, 23795 BAD SEGEBERG T 04551-81520, F 04551-83170 stadtplanung.gebel@freenet.de